

# **Zuchtordnung SPV e.V.**

Der SPV vertritt die unter der FCI Gruppe II in den Rassestandarten 181,182,183,184,185, 186, und 64 zusammengefassten Varietäten der Schnauzer und Pinscher Rassen.

Das Zuchtziel des SPV richtet sich darauf innerhalb dieser Rassen wesensfeste, gesunde Welpen hervorzubringen die diesen von der FCI verfassten Standarts in vollem Umfang im vorzüglichen Rahmen entsprechen.

Gefördert soll auch die Zusammenarbeit der Züchter untereinander, um durch Erfahrungsaustausch die Gesundheit der Rasse fördern zu können.

Anzustreben ist es auch bei Neuzüchtern eine Art Mentorenschaft von erfahrenen Züchtern für die Neuzüchter zu bilden. Ansprechpartner sind die Zuchtwarte.

## **Allgemeine Grundregeln für die Zucht :**

### **Aufnahme von Hunden ohne Abstammungsnachweis:**

Diese Hunde müssen mindestens 3 Ausstellungen mit dem Prädikat Vorzüglich absolviert haben und alle Richtlinien der jeweiligen Rasse erfüllen. Nachkommen werden drei Generationen lang als Registerhunde auf der Ahnentafel geführt. Dies gilt auch für Kreuzungen die eine Rasse fördern oder aufbauen soll.

### **Farbverpaarungen.**

Farbverpaarungen sind generell gestattet, sollen aber von mindestens einem Zuchtwart vorher geprüft werden, ob diese Verpaarung genetisch sinnvoll ist. Dies ist vor allem zur Konsolidierung und Stabilisierung seltener Farbschläge und Rassen anzuraten.

## **Zuchtalter:**

Zwergschnauzer und Zwergpinscher : 15 Monate

Deutscher Pinscher, Mittelschnauzer und Riesenschnauzer: 18 Monate

Und endet bei allen Rassen mit dem vollendeten 8. Lebensjahr für Hündinnen, Rüden dürfen ihr ganzen Leben lang eingesetzt werden.

In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine Ausnahmeregelung für eine Zuchtverlängerung beschlossen werden, dazu ist ein begründeter Antrag vorzulegen.

## **Zuchteinsatz der Hündinnen**

Der Zuchteinsatz der Hündinnen aller unser Rassen ist auf einem Wurf pro Kalenderjahr beschränkt.

Stichtag ist der Wurfstag des jeweiligen Wurfes der Hündinn.

Sollte die Hündin durch Erkrankung oder Überforderung gesundheitlich bei der Wurfabnahme eingeschränkt sein, kann der Zuchtwart eine Zuchtpause anordnen. Diese beschränkt sich allerdings auf das Aussetzen von ein oder zwei Hitzen.

## **Wurfabnahme bzw. Wurfbesichtigung**

Die Wurfbesichtigung sollte bei den ersten beiden Würfen von Neuzüchtern innerhalb von 5 Tagen erfolgen, weiterhin bei Züchtern wo es zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, oder zu jeweiligen Stichproben. Eine Wurfbesichtigung kann auch vom Züchter angefordert werden.

Wurfabnahme erfolgt in der 8. Lebenswoche der Welpen wobei die Welpen geimpft, entwurmt und gechipt sein müssen.

Bei begründetem Verdacht darauf dass die Welpen nicht aus der angekündigten Verpaarung stammen könnten, kann ein Gentest angeordnet werden, dessen Kosten der Züchter trägt.

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung können Strafen verhängt werden. (Zwingersperre, Straf gelder)

## **Zuchtwart**

Zuchtwarte werden nach mindestens drei Lehrwurfabnahmen, Schulungen in Anatomie der einzelnen Rassen, durch den Vorstand berufen.

## **Freiwillige Tierärztliche Untersuchungen**

werden grundsätzlich in der Ahnentafel eingetragen dazu gehören , Untersuchungen auf ED, Patellaluxation, Herzerkrankungen, Lebershunt, Willebrandsymptom usw.  
Diese Untersuchungen dienen der Absicherung ,wenn in einzelnen Linien oder bei direkten Vorfahren, der Zuchthunde eine Erkrankung aufgetreten ist . Eine generelle Anordnung dieser Untersuchungen ist genetisch nicht notwendig

## **Zuchtkriterien für die einzelnen Rassen:**

Hündinnen und Rüden müssen über eine anerkannte Ahnentafel mit mind. 3 Generationen lückenlosen Abstammung verfügen. Wir erkennen alle Ahnentafeln von eingetragenen Verbänden an.

Anzustreben ist eine Ausstellungsbewertung mit mindestens einer Bewertung – gut – oder aber eine Zuchtauglichkeitsbewertung durch einen Zuchtrichter oder Zuchtwart.

### **Zwingerantrag und – abnahme**

Vor Beginn der Zucht ist eine Zwingerabnahme vorzunehmen und danach eine durch den Zuchtwart genehmigter Zwingernahme zu beantragen.

Die Richtlinien zur Erteilung der Zuchtgenehmigung durch den Zuchtwart ergeben sich aus den Bedingungen für das Tierschutzgesetz, der Zuchtwart sollte eine beratende Tätigkeit ausführen.

### **Zuchtausschließende Fehler:**

- Über- oder Untergröße von mehr als 2 cm
- Einhoder
- Starkes Abweichen vom Standard, Gebäudeanomalien
- Albinismus
- Zahnfehler (das fehlen von P1 im Unterkiefer ist gestattet) alle anderen fehlenden Zähnen bedingen den Zuchtausschluß
- Gebißstellungsfehler – Kieferanomalien wie Vorbiß und Rückbiß
- bei mehr als einer Verpaarung auftretende schwerwiegende genetische Erkrankungen – bedingen Zuchtausschluß
- mehr als 2 Kaiserschnitte auf Grund primärer (fehlender) Wehentätigkeit

### **Wurfregularien:**

Nach jeder Bedeckung einer Zuchthündin ist die ausgefüllte Deckmeldekarte des SPV e.V. innerhalb einer Woche an die Zuchtbuchstelle zu senden.

Bei erfolgtem Wurf muss die Wurfmeldung innerhalb einer Woche an den betreuenden Zuchtwart erfolgen.

Die vollständigen Wurfunterlagen sind nach erfolgter Wurfabnahme und bis zur vollendeten 12. Lebenswoche der Welpen an Frau Silvia Geier, Gierbachstr.25, 63679 Schotten-Götzen zu senden.

### **Inzestverpaarungen**

sind nicht erwünscht. Eine Sondergenehmigung ist unter bestimmten Bedingungen die mit dem Vorstand abgesprochen und begründet werden müssen, zulässig. Aber generell ist das Ziel eine möglichst hohe genetische Breite zu erreichen um Erbkrankheiten zu unterdrücken.

### **Riesenschnauzer:**

-Untersuchung ab 12. Monat auf HD, Bewertung nach internationalem Standard , Zuchtzulässig sind Grad A und Grad B.

-Bei Grad C kann eine Sondergenehmigung erteilt werden, wenn der Zuchtpartner mit Grad A bewertet wurde . Werden diese Nachkommen auf HD untersucht und sind ohne Beanstandungen , kann eine weitere Zuchtgenehmigung erteilt werden.

-Zuchthunde sollen den Rassestandard repräsentieren.

### **Deutsche Pinscher**

-Untersuchung auf HD, Bewertung nach internationalem Standard  
Zuchtzulässig sind Grad A und Grad B.

-Bei Grad C kann eine Sondergenehmigung erteilt werden, wenn der Zuchtpartner mit Grad A bewertet wurde . Werden diese Nachkommen auf HD untersucht und sind ohne Beanstandungen , kann eine weitere Zuchtgenehmigung erteilt werden.

-Zuchthunde sollen den Rassestandard repräsentieren.

- ein Elternteil muss Dillute frei sein

## **Mittelschnauzer**

Zuchthunde sollen den Rassestandard präsentieren

-Untersuchung auf HD, Bewertung nach internationalem Standard

Zuchtzulässig sind Grad A und Grad B.

-Bei Grad C kann eine Sondergenehmigung erteilt werden, wenn der Zuchtpartner mit Grad A bewertet wurde . Werden diese Nachkommen auf HD untersucht und sind ohne Beanstandungen , kann eine weitere Zuchtgenehmigung erteilt werden.

-Zuchthunde sollen den Rassestandard repräsentieren.

- bei den Pfeffersalzfarbenen sollten Engzuchten auf Grund der Tendenz zu Herzerkrankungen vermieden werden. Eine Untersuchung ist auf Grund der geringen genetischen Varianz nicht nötig.

## **Zwergschnauzer**

Zuchthunde sollen den Rassestandard präsentieren

•